

NIEDERSCHRIFT

über die 55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 10.04.2019, im Konferenzraum der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH, Breiter Weg 1, 39104 Magdeburg.

Beginn: 09:35 Uhr

Ende: 11:40 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste (*Anlage I*)

Zu TOP 1 Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Zimmermann begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Haushalts- und Finanzausschuss sowie Herrn Langhoff, Frau Pankrath und Frau Kappe von der Landesgeschäftsstelle des SGSA. Besonders begrüßt er Herrn Schmidt, Verbandsgemeinde Vorharz, als neues stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss. Herr Schmidt stellt sich kurz vor. Im Anschluss begrüßt Herr Lackner, Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH, die anwesenden Ausschussmitglieder und wünscht eine erfolgreiche Sitzung.

Auf Nachfrage gibt es keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung, so dass diese bestätigt wird.

Zu TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 54. Sitzung

Das Protokoll der 54. Sitzung vom 15.08.2018 wird mehrheitlich mit zwei Enthaltungen ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 3 Aktueller Stand Reform Grundsteuer

Frau Pankrath führt in das Thema mit Verweis auf die Berichterstattung in den Medien ein. Im Anschluss geht sie auf das am 01.02.2019 veröffentlichte Eckpunktepapier ein, welches mit E-Mail-Rundschreiben vom 07.02.2019 versandt wurde. Als Bewertungsziel sei ein wertabhängiger Einheitswert unter Einbeziehung des Wertes der Grundstücke samt aufstehender Gebäude definiert. Hier würden dann bei Wohngrundstücken der Grund und Boden durch Bodenrichtwerte und die Gebäude mittels der Nettokaltmiete wertmäßig abgebildet. Bei Nichtwohngrundstücken würde ein vereinfachtes Sachwertverfahren zur Anwendung kommen. Auch die Grundsteuer A solle beibehalten werden. Für die Bewertung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sei ein spezielles Ertragswertverfahren vorgesehen, welches bereits im Bundesratsmodell

aus dem Jahr 2016 enthalten war und allgemeine Akzeptanz gefunden habe. Die Eckpunkte würden zudem, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, eine Option zur Einführung einer Grundsteuer C für baureife Grundstücke (Bauland) vorsehen.

Kritik werde vor allem vom Freistaat Bayern geübt, welcher sich für das Flächenmodell ausspreche und das wertabhängige Modell ablehne. Es werde ein „Neustart“ für die Grundsteuer gefordert. Von den anderen Bundesländern werde ein reines Flächenmodell, wie von Bayern gefordert, abgelehnt. Gleichwohl hätten insbesondere auch die Bundesländer Hessen und Hamburg Bedenken angemeldet. Als Gründe werden vor allem der hohe Verwaltungsaufwand und die starke Belastung in Ballungszentren angeführt.

Herr Zimmermann hinterfragt die Reaktion der Landesregierung auf das Schreiben des SGSA vom 18.03.2019 (*Anlage 2*) in Bezug auf die Aufforderung zur Entwicklung eines Gesetzentwurfes für ein Landesgesetz in Sachsen-Anhalt. Laut Frau Pankrath habe es bisher keine Antwort der Landesregierung gegeben. Herr Langhoff ergänzt, dass der Druck für eine Einigung bzw. für ein Landesgesetz erhöht werden müsse.

Herr Geier, Stadt Halle/Saale, regt an, gegenüber dem Ministerium für Finanzen (MF LSA) ein konkretes Datum festzulegen, bis zu welchem ein Bundesgesetzentwurf auf den Weg gebracht sein müsse. Wenn bis zu einem solchen Termin eine Verständigung nicht erfolgt sei, müsse das Land einen eigenen Gesetzentwurf einbringen. Andernfalls sehe er keine Möglichkeit für ein rechtzeitiges Inkrafttreten eines neuen Grundsteuergesetzes sowie die anschließende administrative Umsetzung in den Verwaltungen. Die Kommunen brauchen bereits deutlich vor dem 31.12.2019 Planungssicherheit, wie es mit den bisherigen Einnahmen weitergehe. Man dürfe nicht vergessen, dass es sich bundesweit um Größenordnungen von 14 Mrd. Euro handle, die in den Kommunen fehlen würden. Zudem verwies Herr Geier auf den zusätzlichen Erklärungsbedarf in Bezug auf die sich nach der Kommunalwahl neu zusammensetzenden Stadt- und Gemeinderäte.

Herr Zimmermann erwidert, dass abzuwägen sei, ob die Vorbereitung landeseigener Regelungen sinnvoll sei. Einerseits sehe er die Gefahr, dass der Druck für eine bundeseinheitliche Regelung abnehme, je mehr Länder an eigenen Lösungen arbeiten. Andererseits sei im Falle einer Nichtregelung durch den Bund dieser gezwungen, einen Ausgleich in Form von Finanzmitteln zur Verfügung zu stellen, von denen man allerdings nur profitieren könne, wenn man keine eigene Regelung habe. Herr Langhoff äußert Bedenken hinsichtlich einer verpflichtenden Ausgleichspflicht für die wegfallende Grundsteuer durch den Bund. Eher sieht er das Land als Garant einer auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen in der Pflicht. Jedoch sei eine ad hoc Anpassung der FAG-Masse i. H. der wegfallenden Grundsteuereinnahmen durch Landesmittel aus seiner Sicht nicht zu erwarten. Er sehe die Gefahr, dass die Einnahmen der Städte und Gemeinden aus der Grundsteuer ohne das Vorhandensein des Gesetzes über die Grundsteuer wegfallen. Er halte es für vorteilhafter, wenn ein Gesetzentwurf auf Landesebene in der „Schublade“ liegen würde.

Frau Pankrath führt ergänzend aus, dass bei Wegfall der bisherigen Regelung die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übergehen würde. Denn die gegenwärtige Gesetzgebungskompetenz leite sich als Annexkompetenz aus dem bestehenden Bundesgesetz ab. Daraus könnte sich aber auch ergeben, dass nicht der Bund in der Haftung sei und deshalb auch keine finanziellen Mittel zum Ausgleich bereitstellen müsse. Der SGSA bevorzuge weiterhin eine bundeseinheitliche Re-

gelung. Gleichwohl sehe man das Land in einer Garantenstellung, sei es für einen eigenen Gesetzentwurf oder ggf. für eine Übernahme der Einnahmeausfälle. Frau Kagelmann, Stadt Halberstadt, wirft die Frage nach der Berücksichtigung im FAG auf.

Herr Zimmermann stellt zusammenfassend fest, dass man den Druck auf die Landesregierung erhöhen müsse. Der SGSA solle ein Schreiben mit Verweis auf die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses an den Finanzminister richten und um eine zeitnahe Antwort bitten. Spätestens bis zum 30.06.2019 müsse eine gesetzliche Regelung zur Fortführung der Grundsteuer nach 2019 Planungssicherheit für die Städte und Gemeinden schaffen. Herr Langhoff kündigt zudem an, die Besorgnis bzw. Position des Haushalts- und Finanzausschusses zum Thema Grundsteuer für KNSA aufzuarbeiten.

Im Nachgang der Ausschusssitzung ist der Landesgeschäftsstelle das Antwortschreiben von Finanzminister Schröder zugegangen. Die Antwort haben wir als Anlage 3 beigefügt.

Zu TOP 4 Arbeitsgruppe Weiterentwicklung FAG

Herr Langhoff führt zu der im Rahmen der Finanzstrukturkommission (FSK) eingeführten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung FAG aus. Für den Städte- und Gemeindebund nehmen Herr Landesgeschäftsführer Leindecker, Herr Ausschussvorsitzender Zimmermann und Herr Langhoff an den Sitzungen teil. Die Arbeitsgruppe habe bereits dreimal getagt. Dabei sei zunächst diskutiert worden, welche Themen in der AG beraten werden sollten. Hier sei zwischenzeitlich ein Vorschlag an Themen sowohl vertikaler (Bedarfsermittlung) als auch horizontaler Natur (Verteilungsfragen) durch die Finanzstrukturkommission angenommen. Dies seien u. a.:

- die Überprüfung der Bedarfsberechnung (Berücksichtigung kommunaler Entlastungen durch den Bund, Anrechnung der gemeindlichen Steuereinnahmen, heterogene Verteilung des Gewerbesteueraufkommens, Berücksichtigung Abschreibungen, Berücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen, Berücksichtigung Kostensteigerungen, Berücksichtigung Änderungen Bundesgesetzgebung (z. B. SGB II-SoBEZ), Berücksichtigung kommunale Kofinanzierungsanteile in der neuen EU-Förderperiode),
- die Ausgestaltung der Finanzkraftumlage,
- die Einführung einer Einwohnerveredelung für touristische Orte bzw. eines Sonderlastenausgleichs für Kurorte,
- die Zuordnung des kommunalen Aufgabenbestandes auf die drei Wirkungskreise sowie
- die Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Finanzhaushalte ab 2023.

Die Themen werden in Unterarbeitsgruppen abgearbeitet werden. Herr Langhoff stellte in Aussicht, dass er zu ausgewählten Fragen/Themen auf einzelne Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses zuzugehen werde, damit kommunale Praktiker eingebunden würden.

Mit Blick auf den im letzten Jahr vom Ministerium der Finanzen verfassten FAG-Evaluationsbericht gebe es auch in der jetzigen AG bisher keinen Konsens zu wesentlichen Fragen der Bedarfs-

ermittlung, wie u. a. im Umgang mit den kommunalen Steuereinnahmen und der anteiligen Bundesentlastung i. H. v. 5 Mrd. Euro ab 2018 bundesweit. 1 Mrd. Euro hiervon werde zunächst über die Umsatzsteueranteile an die Länder ausgereicht. Dem Land Sachsen-Anhalt würden somit seit 2018 jährlich rd. 28 Mio. Euro an kommunalen Mitteln zufließen. Zu kritisieren sei die nach wie vor nicht erkennbare Bereitschaft des Landes zur Weiterleitung des erhöhten Umsatzsteueraufkommens an die Städte und Gemeinden. Die vom Land als Begründung herangezogene eigene Aufgabenzuständigkeit im Bereich der Eingliederungshilfe sei falsch, da die damalige Debatte auf Bundesebene zur Frage der Umsetzung der Kommunalentlastung i. H. v. 5 Mrd. Euro bereits frühzeitig ab 2015 von der Eingliederungshilfe abgekoppelt sei. Das Vorgehen des Landes widerspreche somit dem ausdrücklichen Willen des Bundesgesetzgebers, dass die 1 Mrd. Euro an die Kommunen weitergereicht werden sollen. Noch besorgniserregender seien laut Herrn Langhoff die Äußerungen des Finanzministers im Rahmen eines Fachgesprächs zum FAG-Evaluationsbericht am 09.01.2019 im Landtag, die so gewertet werden könnten, dass für ihn eine bedarfsmindernde Anrechnung der gesamten Bundesentlastung (erhöhter KdU-Anteil und erhöhter Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) beim FAG eine grundsätzlich mögliche Option sei.

Herr Zimmermann führt aus, dass die Schwerpunkte in der Zusammenarbeit mit den Praktikern festgelegt werden müssten. Auf Nachfrage von Herrn Geier, inwieweit bereits über eine grundlegende Änderung der Ausreichungen der FAG-Mittel nachgedacht werde, erklärt Herr Langhoff, dass bislang keine inhaltlichen Änderungen diskutiert worden seien. Derzeit sei die Bedarfsausreichung im Wesentlichen auf die Auftragskostenpauschale für den übertragenen Wirkungskreis und die Schlüsselzuweisungen als allgemeines Deckungsmittel im eigenen Wirkungskreis (Anmerkung: zusammen machen diese beiden Positionen rd. 74 Prozent der FAG-Masse aus) ausgerichtet. Leidglich bei den kreisfreien Städten und Landkreisen gebe es durch die Besonderen Ergänzungszuweisungen spezielle Aufgabenbereiche vor allem im SGB-Bereich, die einer gesonderten Verteilungsregelung unterzogen würden. Eine grundlegende Diskussion hierüber könne laut Herrn Langhoff geführt werden. So seien durchaus einige Themenfelder, wie z. B. der Bereich der Digitalisierung, auf den ersten Blick für eine grundlegende Diskussion zur Berücksichtigung im FAG geeignet. Man müsse jedoch immer auch eine Vermischung wichtiger fachgesetzlicher Konnexitätsfragen mit dem FAG verhindern.

Herr Zimmermann hält zusammenfassend fest, dass die Landesgeschäftsstelle die Fortentwicklung des FAG weiter begleiten solle und bittet darum, auf der nächsten Sitzung über die weitere Entwicklung zu berichten.

Herr Langhoff verweist ergänzend auf den als Tischvorlage ausgereichten KNSA-Beitrag 096/2019 zum Urteil des VG Magdeburg vom 26.04.2018 hinsichtlich der Befreiung von der Finanzkraftumlage nach § 12 Abs. 5 FAG (*Anlage 4*). Das Urteil sei dahingehend beachtlich, dass es Aussagen zur begrenzten quantitativen und zeitlichen Anwendung der mit dem Ausgleichsstockerlass verbundenen Auflagen und Bedingungen auf andere Sachverhalte neben Anträgen auf Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen treffe.

Zu TOP 5 Aktuelle Entwicklungen Kreisumlage

Herr Langhoff geht unter Verweis auf den Vorbericht auf die Urteile des VG Magdeburg aus 2018 ein. In den Verfahren seien bisher ausschließlich verfahrensrechtliche Fragen und weniger materiell-rechtliche Fragen in Bezug auf die Höhe der Kreisumlage erörtert worden. So seien bisher die Ermittlungs- und Beteiligungspflicht einerseits und die Abwägungspflicht der Landkreise

andererseits besonders in den Vordergrund gestellt worden. In beiden Entscheidungen habe das Gericht den Kreisumlagebescheid als unwirksam erklärt. Es seien weiterhin eine Vielzahl von Verfahren aus 2016, 2017 und 2018 anhängig. Herr Langhoff berichtet auch zum Stand der Rechtsprechung und daraus hervorgegangener Verwaltungsvorschriften in anderen Bundesländern. So gebe es z. B. in Thüringen ein zweistufiges, am Ausgleichsstock angedocktes Verfahren zum einzelgemeindlichen Schutz der finanziellen Mindestausstattung. Frau Haag berichtet, dass die Lutherstadt Eisleben, gegen die Kreisumlagebescheide 2017 und 2018 geklagt habe. Herr Hartl schildert die Lage in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und führt aus, dass gegen die Kreisumlagebescheide 2017 und 2018 mehrere Klagen eingereicht worden seien. Weiterhin sei eine Klage gegen den Kreisumlagebescheid 2019 in Planung. Hier werde man auf eine fehlerhafte Abwägung plädieren, welche nicht ergebnisoffen und intransparent durchgeführt worden sei.

Herr Schmidt, Verbandsgemeinde Vorharz, berichtet, dass im Landkreis Harz die Bereitschaft zur Klage gegen die Kreisumlagebescheide steige. Die Abwägung erfolge für die Gemeinden intransparent und nur auf dem Papier. Feststellbar sei zudem, dass die Bereitschaft gegen die Verbandsgemeindeumlage zu klagen auch gestiegen sei. Hier erwidert Herr Hartl, dass dies in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde nicht der Fall sei. Es gelte zu beachten, dass der Zusammenschluss zu einer Verbandsgemeinde im Gegensatz zur Kreisangehörigkeit freiwillig stattgefunden habe. Man habe sich daher darauf verständigt, dass bestimmte Aufgaben von der Verbandsgemeinde ausgeführt würden, für die die Gelder zur Verfügung gestellt werden müssten.

Herr Langhoff bittet abschließend darum, dem Finanzreferat des Städte- und Gemeindesbundes entsprechende Information zum Vorgehen der einzelnen Landkreise hinsichtlich der Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden und dem sich daran anschließenden Abwägungsprozess zukommen zu lassen.

Zu TOP 6 Arbeitsgruppe Abschreibungen

Frau Pankrath informiert über die Arbeitsgruppe Abschreibungen. Das MI LSA habe diese Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Überprüfung der Gesamthematik Abschreibungen im kommunalen Haushalt eingerichtet. Mitglieder seien ursprünglich neben dem MI LSA, die kommunalen Spitzenverbände, der Landesrechnungshof, zwei Landkreise, drei Städte und die Hochschule Harz gewesen. Auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände nehme künftig auch das MF LSA teil. Im Ergebnis des ersten Treffens habe man die mangelnde Finanzausstattung der Kommunen als Hauptproblem und die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Abschreibungen bei der FAG-Bedarfsermittlung festgehalten.

Zur Reduzierung der Abschreibungsaufwendungen habe sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, die Bewertungsrichtlinie auf Mängel, die Ausweitung der Möglichkeiten zur Bildung von Sonderposten zu untersuchen oder auch die demografische Entwicklung zu berücksichtigen. Für eine vertiefte Befassung mit diesen Eckpunkten habe das MI LSA eine Unterarbeitsgruppe gebildet, welche auf der ersten Sitzung im Januar 2019 mit dem MF LSA zunächst die Berücksichtigung der Abschreibungen in der FAG-Bedarfsermittlung im Kontext mit den zu erörternden Erleichterungsmöglichkeiten vertieft diskutiert habe. Frau Pankrath weist darauf hin, dass das MF ebenfalls die Notwendigkeit der Einbeziehung der Abschreibungen in die FAG-Bedarfsermittlung sehe. Dennoch sei dies kurz- bzw. mittelfristig nicht realisierbar, weil eine verlässliche Da-

tenbasis fehle. Dies sei nicht nur auf den Umstand zurückzuführen, dass die Abschreibungen statistisch bislang nicht erfasst werden. Es sei auch keine zuverlässige Erhebung möglich, weil noch immer mehr als 30 v. H. der Kommunen über keine geprüfte Eröffnungsbilanz verfügen. Noch viel höher sei die Anzahl der fehlenden bzw. noch ungeprüften Jahresabschlüsse. Der Landesrechnungshof gehe hier von einer Anzahl weit über 1.000 aus.

Außerdem, so Frau Pankrath weiter, habe sich die Unterarbeitsgruppe, begleitet durch einen Vortrag von Herrn Dr. Hartung, ehemals Fachbereichsleiter Finanzen der Landeshauptstadt Magdeburg, mit der Frage der Bildung von Sonderposten für vor 1991 „erworbene“ Vermögensgegenstände befasst. Hier habe das MI LSA eine Umfrage zu derartigen Vermögensgegenständen in den Kommunen initiiert. Frau Pankrath erklärt, dass sie mit dem MI LSA telefoniert habe und ihr signalisiert worden sei, dass das MI LSA nach einer Auswertung der Umfrage zu der Einschätzung gelangt sei, dass dieser Ansatz der Bildung von Sonderposten für „Altanlagevermögen“ nicht weiterverfolgt werden sollte. Zur Begründung habe das MI LSA darauf verwiesen, dass die Umfrage ganz überwiegend kritische Rückmeldungen ergeben habe. Viele Kommunen hätten signalisiert, dass dieses Altanlagevermögen nicht ohne Weiteres selektiert werden könne und somit Daten über den Bestand nur mit erheblichen Aufwand ermittelbar wären. Es sei auch kritisiert worden, dass hierdurch die Probleme in den Finanzhaushalten verschärft würden. Ferner, so Frau Pankrath weiter zu den Arbeiten in der UAG, habe man über Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Erwirtschaftung von Abschreibungen für Vermögensgegenstände gesprochen, die nicht bzw. zukünftig nicht mehr zur Aufgabenerfüllung genutzt werden. Hier habe das MI LSA einen Erlass in Aussicht gestellt. Die ursprünglich für Anfang März geplante, weitere Sitzung der Unterarbeitsgruppe sei vom MI LSA aufgrund einer langfristigen Erkrankung abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Herr Zimmermann stellt heraus, dass das Problem in Sachsen-Anhalt sei, dass bislang zu wenige Eröffnungsbilanzen geprüft worden seien. Dies sei keine Basis für eine zuverlässige Prognose, in welcher Höhe die Einbeziehung der Abschreibungen in die Bedarfsermittlung zum FAG erforderlich sei.

Auf Nachfrage von Herrn Geier, inwieweit die Kommunen an Bewertungsregelungen aus der Vergangenheit festhalten dürften, wenn sich die einschlägigen Regelungen im Lauf der Zeit ändern, führt Frau Pankrath aus, dass sowohl im KVG LSA als auch in der GemHVO bzw. in der KomHVO Änderungen erfolgt seien. Deshalb habe die Landesgeschäftsstelle schon frühzeitig einen Bestandsschutz für in den Kommunen bereits abgeschlossene oder weit vorangeschrittene Bewertungen usw. gefordert. Dies sei in der KomHVO in einer Übergangsvorschrift (§ 57 KomHVO) auch umgesetzt mit der Folge, dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob sie an angewandten Regelungen aus der Vergangenheit festhalten oder an neue Regelungen anpassen wollen. Dies habe auch der Landesrechnungshof bei seinen Prüfungen zu berücksichtigen. Soweit die Kommunen sich im Rahmen ehemals geltender Regelungen in der Gemeindeordnung, dem KVG LSA oder in der GemHVO bewegen, hätte dies Bestandsschutz und sei nicht zu beanstanden.

Zu TOP 7 Einsatz von Derivaten

Herr Langhoff berichtet über den aktuellen Stand der Diskussion zum Einsatz von Derivaten in Sachsen-Anhalt. Es sei vor allem der Einsatz von Derivaten bei einzelnen Abwasserzweckverbänden, über den in den Medien berichtet werde. Ähnliche Berichte über den Einsatz in den

Kernverwaltungen der Städte und Gemeinden sind dem Finanzreferat nicht bekannt. Zudem habe es in den vergangenen Jahren keine Anfragen von Mitgliedern zum Einsatz von Derivaten gegeben. Der SGSA habe über die aktuellen Erlasslagen in Sachsen-Anhalt, vor allem über die Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Beratungspflichten der Banken beim Abschluss von Derivategeschäften informiert. Der Erlassentwurf des MI LSA zu den Kriterien genehmigungspflichtiger Derivate als Konsequenz aus der mit der letzten KVG-Novelle eingeführten Genehmigungspflicht sowie die kritische Stellungnahme des SGSA sei mit den Vorberichten den Mitgliedern übersandt worden. Inzwischen sei der Erlassentwurf veröffentlicht und an dem vom SGSA kritisierten Einzelgenehmigungsverfahren festgehalten worden. Der jetzige Erlassentwurf schränke die Möglichkeiten der Städte zum Einsatz daher grundsätzlich ein. Es müsse damit gerechnet werden, dass der Einsatz von durchaus sinnvollen Derivaten hierdurch zum Erliegen kommen könne.

Herr Langhoff ergänzt, dass in der aktuellen KNSA-Ausgabe ein Gastbeitrag von Herrn Dr. Weck, Anwalt in der Kanzlei ROESSNER in München, veröffentlicht worden sei. Dieser betrachte vor allem auch die Rolle der Banken beim Abschluss der in die Kritik geratenen Derivategeschäfte. Frau Nußbeck fügt hinzu, dass der Landesrechnungshof eine einseitige Berichterstattung auf die negativen Fälle hervorheben würde. In den Medien werde nur über die Risiken und die negativen Seiten der Derivategeschäfte berichtet. Jedoch durch Derivate erwirtschaftet Zinseinsparungen werden häufig außer Acht gelassen. Herr Geier gibt zu bedenken, dass in den Medien häufig nur mit dem Blick auf die jetzige Zinssituation berichtet werde und außer Acht gelassen werde, dass die Zinssituation beim Abschluss des Derivategeschäfts eine andere gewesen sei, welche sich zwischenzeitlich anders und grundsätzlich vorteilhaft für die Kommunen gestaltet habe. Es müssten die getroffenen Annahmen zur Bildung einer Zinsmeinung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes zählen.

Zusammenfassend hält Herr Zimmermann fest, dass der Ausschuss die Stellungnahme des SGSA zum Erlassentwurf zustimmend zur Kenntnis nimmt. Er weist darauf hin, dass die Entscheidung für ein Derivategeschäft hinreichend in den Akten begründet und dokumentiert werden sollte.

Zu TOP 8 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

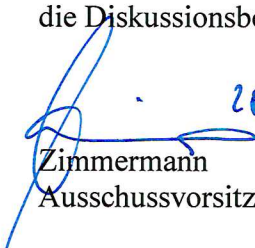
Frau Pankrath berichtet, dass vom MI LSA eine komplexe Überarbeitung der GemKVO in Aussicht gestellt worden sei. Im Vorgriff darauf habe das MI LSA bereits mit zwei Erlassen Ausnahmen zugelassen. Die Landesgeschäftsstelle habe darüber mit den KNSA-Beiträgen Nr. 57/2019 und 94/2019 berichtet. Weiterhin weist Frau Pankrath auf eine SIKOSA-Veranstaltung am 24./25.05.2019 in Halberstadt hin. Hier gehe es um die Zusammenarbeit in der kommunalen Praxis zwischen Kämmereien und den Rechnungsprüfungsämtern. Das Seminar werde von Herrn Borries geleitet, der langjährig Amtsleiter im Rechnungsprüfungsamt Halle (Saale) gewesen sei.

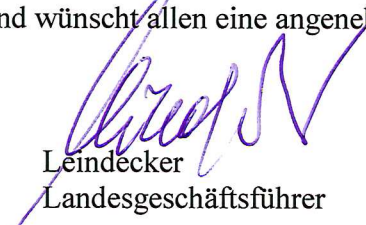
Frau Nußbeck fragte nach, wie der SGSA mit dem Erlass aus Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Abschaffung des Gesamtabchlusses umgehe. Herr Zimmermann stimmte ihr zu und sagte dem SGSA zu, ein entsprechendes Schreiben an den SGSA zu senden, mit der Bitte eine Initiative gegenüber dem MI LSA zu starten.

Auf Nachfrage von Herrn Opel zum aktuellen Stand hinsichtlich der Nachzahlungszinsen erläutert Frau Pankrath, dass hier das Bundesfinanzministerium weiterhin auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes warte.

Der Termin für die Herbstsitzung wurde bereits im Vorfeld mit dem Ausschussvorsitzenden Herrn Zimmermann abgestimmt. Diese findet am **18.09.2019 (09:30 Uhr)** in der Landesgeschäftsstelle des SGSA statt.

Herr Zimmermann beendet die Sitzung um 11:40 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für die Diskussionsbeiträge und wünscht allen eine angenehme Heimreise und eine schöne Osterzeit.

 21.5.19
Zimmermann
Ausschussvorsitzender


Leindecker
Landesgeschäftsführer


Langhoff
Referent


Kappe
Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Schreiben SGSA an MF LSA v. 18.03.2019 (TOP 3)
- (3) Antwortschreiben des MF v. 09.04.2019 (Eingang am 17.04.2019; TOP 3)
- (4) Tischvorlage zu TOP 4 (KNSA Beitrag Nr. 096/2019 v. 20.03.2019)